

Kanton Thurgau
Amt für Raumentwicklung
Abteilung Kantonale Planung
Verwaltungsgebäude Promenade
8510 Frauenfeld

Mettlen, 26. September 2016

**Kantonaler Richtplan (KRP)
Entwurf teilrevidierter KRP mit Stand Mai 2016
Öffentliche Bekanntmachung**

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihre Fristverlängerung zur Eingabe unserer Stellungnahme.

Vorbemerkungen

Mit dem teilrevidierten KRP setzt der Kanton Thurgau die Vorgaben des Bundes um, welche sich auf das teilrevidierte Raumplanungsgesetz (RPG) abstützen.

Im Rahmen dieser Teilrevision ist von allen Beteiligten eine grosse Arbeit geleistet worden, die von der SVP anerkannt wird. Die SVP Thurgau fragt Sie jedoch an, weshalb die Teilrevision so umfassend geschah, es hätte wohl gereicht, wenn Sie «nur» die Kapitel 0 Raumkonzept und 1 Siedlung einer Revision unterzogen hätten.

Die Systematik des KRP in der Reihenfolge Planungsgrundsatz, Planungsauftrag, Festsetzung, Zwischenergebnis und Vororientierung ist verständlich und übersichtlich. Das Primat über den haushälterischen Umgang mit dem Boden wird anerkannt. Leider hat es die Regierung verpasst, den raumplanerischen Spielraum gegenüber dem Bund auszuschöpfen.

Bei genauem Studium des Textes des KRP, insbesondere den Erläuterungen, ist jedoch unschwer festzustellen, dass Regierung und Kantonale Amtsstellen die Teilrevision weitgehend dazu benützen, die Gemeindeautonomie einzuschränken und den Vollzug der Raumplanung von den Gemeinden zum Kanton zu verschieben. Die zu erfüllenden Aufgaben werden so restriktiv beschrieben, dass die Gemeinden nur noch zu Ausführungsorganen degradiert werden. Ortskenntnisse und die gemeindespezifischen raumplanerischen Verhältnisse sind offenbar nicht mehr gefragt. Neu will man sich nur noch an Zahlen und den darauf aufbauenden Statistiken und Theorien orientieren.

Raumplanung ist etwas Dynamisches und es gibt dazu keine absolute, starre Lehre. Die dazu notwendige Flexibilität wird vermisst.

Der Entzug des Handlungsspielraumes der Gemeinden und Landeigentümer wird in dieser konsequenten Art von der SVP TG abgelehnt.

Aufhorchen lässt in diesem Zusammenhang die für die SVP völlig unverständliche Aussage in den Regierungsrichtlinien 2016 – 2020 des DBU. Demnach erarbeitet der Kanton Grundlagen für den Entscheid, ob künftig Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone einzig vom Kanton entschieden und vollzogen werden. Dieses zentralistische Gedankengut der Regierung ist unverständlich!

Dieser technokratische KRP ist stark überreglementiert und es ist zu befürchten, dass einerseits Genehmigungen von Plänen und Reglementen noch länger dauern als bisher, und andererseits eine Erweiterung und Aufblähung der Verwaltung erfolgen wird.

An vielen Stellen im KRP wird der Ausdruck „Qualität“ verwendet. Dieser Begriff ist subjektiv und unterstützt – weil es dafür keine Normen gibt – stark die Betrachtungsweise von einzelnen Amtspersonen. Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, wie diesbezüglich nur noch die Meinung des Kantons massgebend ist und Architekten, Gemeindebehörden, Planer, Bauämter, Grundeigentümer, etc. keinen Einfluss auf die Meinungsbildung zur „Qualität“ von Planungen mehr machen können. Diesbezüglich ist inskünftig ein anderer Weg aufzuzeigen.

Weil die Grundlagen für die zukünftigen Kapazitätsberechnungen nicht dem aktuellen Stand und z.T. im Widerspruch zu den detaillierten und parzellenscharfen Gemeindeerhebungen stehen, ergeben sich falsche Schlussfolgerungen für die kommunale Stufe. Diese können bei einer Überarbeitung des KRP korrigiert werden.

Es ist im KRP festzustellen, dass an Stelle der Gemeinden vermehrt die Regionen, d.h. unter der Federführung der Regionalplanungsgruppen, raumplanerische Aufgaben zu übernehmen haben. Auch diese zentralistische Tendenz ist unseres föderalistischen Staatssystems unwürdig. Hoheitliche Kompetenzen sind bei den Politischen Gemeinden zu belassen.

Regierung und Amtsstellen haben an Veranstaltungen zum KRP akzentuiert darauf hingewiesen, das Thurgauer Volk habe mit über 68 % Ja-Stimmen dem neuen eidgenössischen Raumplanungsgesetz (RPG) zugestimmt. Diese Aussage ist richtig. Hätten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger allerdings die sich daraus ergebenden und durch kantonale Beamte festgesetzten Bestimmungen gekannt, hätte dieses Abstimmungsresultat sicher anders ausgesehen. Personen des damaligen Abstimmungskomitees, nicht nur aus den Reihen der SVP, aber auch Regierungsrat Dr. J. Stark, haben darauf mit Vehemenz hingewiesen, dass im Thurgau keine grossen raumplanerischen Änderungen zu erwarten seien, weil unser Kanton seine „raumplanerischen Aufgaben“ erfüllt habe. Nun erleben wir genau das Gegenteil. Das RPG des Bundes gibt im Rahmen des Gesetzes die zu erfüllenden Aufgaben vor. Nun scheint es, der Kanton wolle diese Aufgaben zu weit mehr als 100 % erfüllen.

Die am 17. August 2016 durch den Grossen Rat beschlossene Änderung des PBG (§ 120a) legt fest, dass die Gesamtfläche der im KRP festgesetzten Siedlungsfläche bis 31. 12. 2040 nicht vergrössert werden darf. Daraus ergibt sich für die Teilrevision KRP (Stand Mai 2016) nochmals klarer Handlungsbedarf, weil dadurch nun eine völlig neue Ausgangslage entstanden ist. Tatsächlich sind nun Aussagen im KRP nachweislich falsch und verschiedene Planungsgrundsätze und Planungsaufträge klar nicht mehr durchsetzbar. Dies dürfte auch den Genehmigungsstellen des Bundes auffallen. Nun haben sowohl der Kanton als auch die Gemeinden jeden Handlungsspielraum eingebüsst. Unter diesen Gesichtspunkten fordert die SVP Thurgau eine wesentliche Überarbeitung und Anpassung des KRP.

Leider wurde es durch das ARE verpasst, den legitimen raumplanerischen Spielraum gegenüber dem Bund auszuschöpfen.

Die SVP fordert, dabei neu vom mittleren BFS-Szenario 2015 auszugehen. Dieses aktuelle Szenario fände die Akzeptanz des Bundes und böte dem Kanton und den Gemeinden die einmalige Gelegenheit einer minimalen, allseits akzeptierten Siedlungsflexibilität, insbesondere in den Räumen der Kulturlandschaft.

Der neue § 120a PBG bietet insofern auch Brisanz bezüglich der im KRP erwähnten Kleinsiedlungen. Die Behandlung dieser Kleinsiedlungen (Kap. 1.9) wird nach Aussage des ARE erst in einem späteren separaten Verfahren geregelt und ist jetzt nicht Gegenstand der Teilrevision. Weil aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen zwischen Bund und Kanton zur Zonenzugehörigkeit diese Kleinsiedlungen (Bauzone oder Nichtbauzone!) nicht klar ist was gilt, muss jetzt darüber endgültig befunden werden, weil sonst bezüglich der Gesamtfläche des Siedlungsgebietes im Mass von 11'350 Hektaren im Zusammenhang mit § 120a PBG eine erhebliche Unsicherheit besteht und dies u.U. fatale Folgen haben kann. Wir werden in Kap. 1.9 nochmals darauf zurückkommen.

Schliesslich ist auch darauf hinzuweisen, dass die Zeitvorgaben und Planungsaufträge des KRP zu erheblichen finanziellen Auswirkungen bei Kanton, Regionen und Gemeinden führen werden. Eine diesbezügliche Flexibilität ist unabdingbar.

Bemerkungen zu den Erläuterungen im «Begleitenden Bericht zum teilrevidierten KRP»

Grundsätzlich wird der Mindestinhalt vom KRP im RPG beschrieben. Es erstaunt, dass der Kanton mit seinen Formulierungen weit über das Ziel des Bundes hinausgeht und mit unerhört restriktiven Grundsätzen die Entwicklung des Kantons einschränken will.

Aufgrund der aktuellen Situation betreffend Kulturlandschutz müsste der Regierungsrat unseres Erachtens nochmals auf seinen Beschluss Nr. 424 vom 24. Mai 2016 zurückkommen und vom mittleren BFS – Szenario ausgehen. Wir bitten Sie sehr, diese Forderung nochmals dem Gesamtregierungsrat zu unterbreiten, ohne dass dazu ein parlamentarischer Vorstoss notwendig wird!

In diesem Zusammenhang könnten auch die vor mehr als 2 Jahren erhobenen Grunddaten aus „Raum+“ aktualisiert und auf Gemeindeebene exakt und genau dargestellt werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln des Richtplans

Einleitung

Ein Richtplan soll ein flexibles Instrument von diversen Planungsaufgaben auf kommunaler oder kantonaler Stufe sein. Er gibt bezeichnenderweise die Richtung vor, den Weg der begangen werden soll, bestimmt die auszuführende Stufe.

Bestimmte Formulierungen im KRP lassen darauf schliessen, dass damit, neben RPG und PBG, zusätzliches neues Recht geschaffen werden soll. Diesbezüglich sind sowohl die grün hinterlegten Bestimmungen, als auch die Erläuterungen anzupassen und praxisnah zu formulieren.

0 Raumkonzept

0.2 Räumliche Entwicklungsziele

Die Planungsgrundsätze 0.2 A bis 0.2 F sind in der Formulierung als Präambel nachvollziehbar. Die gegenseitigen Abhängigkeiten sind jedoch widersprüchlich und weil die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen fehlen, dürfte deren Umsetzung schwierig werden.

Nach Planungsgrundsatz 0.2 D soll das Siedlungswachstum im ländlichen Raum kaum mehr möglich sein.

Entscheidend ist die Auslegung dieser Aussage durch die Personen in den Kantonalen Amtsstellen. Die SVP weist darauf hin, dass auch in den Siedlungen der Kulturlandschaft eine gesetzeskonforme, massvolle Entwicklung möglich sein muss, insbesondere deshalb, weil urbane Räume die angestrebte Entwicklung gar nicht aufnehmen können.

Die qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach Innen soll gefördert werden.

Dieser Planungsgrundsatz gilt seit Langem und ist grundsätzlich richtig. Zur Durchsetzung braucht es jedoch grosses Engagement und Aufklärungsbedarf durch die Gemeindebehörden. Die angestrebte Innenentwicklung ist auf freiwilliger Basis zu realisieren und darf nicht zu Zwangsmassnahmen durch die Öffentlichkeit führen. Der Begriff „qualitätsvoll“ gibt zu Diskussionen Anlass, an deren Ende Kantonale Beamte das letzte Wort haben.

Antrag: Dieser Planungsgrundsatz ist praxisnah zu formulieren.

0.3 Zukunftsbild Thurgau

Raumtypen

Eine Aufteilung des Kantons in Raumtypen ist konsequent und wird begrüsst.

0.3 A Zentren im ländlichen Raum. Wir fragen uns, ob es nicht Sinn macht, die bisherige Kategorie aus dem bisherigen KRP (1.2) «Zentrale Orte im ländlichen Raum» als zusätzlichen Raumtyp aufzunehmen. Die Abgrenzung zwischen Kompaktem Siedlungsraum und Kulturlandschaft erscheint uns zu «hart» und problematisch.

Antrag: Neuer Raumtyp zwischen 0.3 A b) und c) einfügen «Zentren im ländlichen Raum».

0.3 A c) Der Untertypus „Kulturlandschaft mit Fokus Natur“ ist nicht notwendig. Geografisch lässt sich dieser Raum nicht genau bestimmen und die zusätzlichen restriktiven Auflagen sind so einschneidend, dass erfahrungsgemäss ein baulicher Eingriff nicht mehr möglich sein wird. Jeglicher Ermessensspielraum wird von wenigen Amtspersonen festgesetzt, ohne eine konkrete Einflussnahme der Gemeinden.

Antrag: Der Untertypus „Kulturlandschaft mit Fokus Natur“ ist ersatzlos zu streichen.

In den Erläuterungen zu allen Raumtypen wird mehrmals der Begriff „Qualität“ („hochwertige städtebauliche Qualität“, „hohe Lebensqualität“, „ökologische Qualität“, etc.) verwendet. Erfahrungsgemäss versteht jedermann unter „Qualität“ etwas anderes und stellt demzufolge auch andere Ansprüche. Sehr oft gehen die Meinungen der verschiedenen Interessengruppen weit auseinander. Was „richtig“ oder „falsch“ ist, bestimmen letzten Endes immer Personen der Kantonalen Verwaltung. Das ist grundsätzlich falsch und muss in Zukunft anders gelöst werden. Hier erwartet die SVP Thurgau, dass der Regierungsrat seine Führungsaufgaben und die Verantwortung gegenüber der Bevölkerung wahrnimmt.

Antrag: Sämtliche Qualitätsbegriffe im KRP sind entweder klar zu definieren oder es sei einem neutralen Gremium zu überlassen, welcher Stellenwert im Einzelfall dieser Qualität beigemessen wird.

Gesamtkantonale Entwicklung der Raumnutzer (RN)

In einem Richtplan absolute Zahlen von Raumnutzern vorzuschreiben ist falsch und wird bereits heute durch das BFS – Szenario bestätigt, indem die tatsächliche Entwicklung der Raumnutzer anders verläuft. Die Niederlassungsfreiheit innerhalb der Schweiz soll nicht durch technokratisch festgelegte Zahlenwerte eingeschränkt werden. Ausserdem weisen exakte Zahlen auf eine Präzision hin, die gar nicht gegeben ist, weil Ausgangswerte, Prognosen und vermeintliche Einflussnahme der Amtsstellen variable Werte sind und jederzeit ändern können.

Antrag: Für das Wachstumsszenario verlangen wir einen Wechsel auf das Bevölkerungsszenario «AR-00-2015» des BFS für den Kanton Thurgau (mittleres Szenario 2015)

Räumlich differenzierte Entwicklung der Raumnutzer (RN)

Das Anstreben einer räumlich differenzierten Entwicklung in den drei Raumtypen ist nachvollziehbar. Allerdings sind die Berechnungen für die nächsten Jahre, welche in der Tabelle als „Vorgabe KRP“ postuliert werden, zu theoretisch und zu bürokratisch. Es ist ein Wunschdenken, welches nie realisiert werden kann. Sollten diese Zahlen über einen längeren Zeitraum erreicht werden, müsste die Kulturlandschaft rigoros und sogar der kompakte Siedlungsraum leicht reduziert werden. Hier ist ein grösserer Handlungsspielraum anzustreben.

Antrag: Die Wachstumsvorgaben sind als anzustrebende Orientierungswerte zu bezeichnen und die Prozentzahlen auf einen realistischen Wert anzupassen.

0.4 Räumliche Strategien

Mit den Planungsgrundsätzen ist die SVP grundsätzlich einverstanden.

Allerdings sind Ausdrücke wie z.B. „hohe Siedlungsqualität“, „differenzierte Erschliessungsqualität“, „ökologische Qualität“ Vorgaben, welche zum Vorneherein unnötige Diskussionen provozieren.

Auf solche Bestimmungen ist in Planungsgrundsätzen bewusst zu verzichten oder besser zu umschreiben.

In den Erläuterungen zu Planungsgrundsatz 0.4 C wird der nachhaltig produzierenden Landwirtschaft richtigerweise eine zentrale Rolle übertragen. Gleichzeitig will der Kanton Thurgau der Landschaft auch eine andere vielfältige Rolle zuweisen. Dies führt unweigerlich zu Konflikten.

Antrag: Die 3 letzten Absätze im Planungsgrundsatz 0.4 C sind zu streichen.

0.5 Funktionale Handlungsräume

Regionalplanungsgruppen

Die Tendenz zu ausgeprägtem Zentralismus ist in diesem Kapitel besonders deutlich. Es ist nicht einzusehen, weshalb von „oben herab“ zwischen Gemeinden und Kanton eine neue staatliche Ebene – ähnlich den abgeschafften Bezirken – eingeführt werden soll. Hierzu genügen die Bestimmungen im PBG vollauf.

Regionalplanungsgruppen entziehen dem Souverän jegliche Einflussnahme und sie entziehen zudem dem Gemeinwesen eine aktive Mitwirkung in Raumplanungsfragen. Die Praxis zeigt, dass sich bei Notwendigkeit einzelne Gemeinden ohne Zutun und Diktat des Kantons für gemeinsam zu lösende Aufgaben zusammenschliessen.

Antrag: Der Abschnitt „Regionalplanungsgruppen“ ist ersatzlos zu streichen.

1 Siedlung

1.1 Siedlungsgebiet

Wie erwähnt ist auf die exakte Flächenangabe des Siedlungsgebietes zu verzichten. Jegliche Flexibilität geht dadurch verloren. Diesem unnötig auferlegten Zwang kann dadurch begegnet werden, indem der Kanton nochmals über die Bücher geht und mindestens vom mittleren BFS-Szenario 2015 ausgeht.

Die Festsetzung in 1.1. B ist im Sinne der Handlungsfreiheit auf Stufe Kanton richtig. Allerdings sollte die Anwendung der Zirka-Flächen nicht allzu starr gehandhabt werden. Was geschieht, wenn diese Kontingente ausgeschöpft sind?

In Festsetzung 1.1 C ist die gute Erschliessung mit dem ÖV Voraussetzung. Weil die ÖV – Güteklasse einen Einzugsperimeter von nur 300 m vorschreibt, werden dadurch u.U. räumlich und geografisch zweckmässige Siedlungsgebiete verhindert, oder aber die Gemeinden zu verbesserten ÖV – Angeboten verpflichtet, was zu hohen Kosten führen kann.

Antrag: In Festsetzung 1.1 C, lit a) ist die Klammerbemerkung (insbesondere die Erschliessung mit den ÖV) zu streichen.

1.2 Mindestdichte

Die Festsetzungen 1.2 A, 1.2 B und 1.2 C sind theoretische Konstrukte und in ihrer Anwendung viel zu kompliziert. Diese Dichtewerte und die prozentualen Zuschläge täuschen wiederum eine Präzision vor, die es in der Raumplanung gar nicht gibt und auch aus planerischen Gründen nicht zweckmässig ist, weil dadurch einmal mehr jeglicher Handlungs- und Ermessensspielraum verloren geht. Daraus ergeben sich unnötige Interpretationsschwierigkeiten, Rechtfertigungen und Auseinandersetzungen mit den Kantonalen Amtsstellen. Jedenfalls sind die prozentualen Zuschläge willkürlich gewählt und entbehren jeglicher gesetzlichen Grundlage. Vor allem in fusionierten Landgemeinden führen diese Dichtevorgaben zu unverhältnismässigen Einschränkungen, welche voraussichtlich in EFH-Gebieten gar nie erreicht werden können. Ausserdem wechseln die Raumnutzer (Zugänge, Wegzüge, Änderung der Familienstrukturen, etc.) ständig.

Antrag: Die Festsetzungen 1.2 A, 1.2 B und 1.2 C sind zu streichen.
und daraus folgend sind auch
die Planungsaufträge 1.2 A und 1.2 B zu streichen.

Die Gemeinden weisen in ihren Planungsberichten ohnehin aus, mit welchen Massnahmen Bauzonenverdichtungen angestrebt werden.

1.3 Siedlungsentwicklung nach Innen und Siedlungserneuerung

Die SVP unterstützt den haushälterischen Umgang mit dem Boden. Allerdings muss dieser Abschnitt vollständig überarbeitet werden. Der Regierungsrat deutet darauf hin, wie schwierig es ist diese Ziele zu erreichen, ohne dass massiv ins Grundeigentum eingegriffen wird. Die Aktivierung von potentiellen Überbauungsflächen oder leerstehenden Oekonomiegebäuden ist ohne rechtlichen Grundsatz nicht möglich und dürfte – obwohl schön formuliert – bis auf weiteres Wunschdenken bleiben. Da nützen auch die besten Planungsgrundsätze nichts.

Es muss den Gemeinden überlassen werden, in welchem Rhythmus sie ihre Nutzungsreserven erheben wollen. Zweckmässigerweise könnte das sogar in einem laufenden Prozess aufgrund der Baubewilligungen / Bauabnahmen erfolgen.

Auch in diesem Kapitel wird einmal mehr von hoher Siedlungsqualität gesprochen. Es ist richtig, dass darauf grossen Wert gelegt wird. Der grösste Ermessensspielraum bezüglich Qualität muss jedoch bei den Gemeinden liegen. Die Einflussnahme des Kantons sollte darin liegen, dass einzelne Amtsstellen ihre Meinung kundtun dürfen, der definitive Entscheid jedoch der Gemeinde zusteht.

Völlig unnötig wird im KRP ein neuer Begriff der „Siedlungsentwicklungsstrategie“ eingeführt und als Planungsgrundsatz definiert.

Auch darauf ist zu verzichten. Allein diese Idee zeigt die meilenweit von den Gemeinden entfernte Denkweise der Kantonalen Ämter.

Antrag: Die Planungsgrundsätze und Planungsaufträge 1.3 A, 1.3 B und 1.3 C sind zu überarbeiten und praxisnah, sowie planerisch ausführbar zu formulieren. Planungsgrundsatz 1.3 C und Planungsauftrag 1.3 C ist ersatzlos zu streichen.

1.4 Einzonungen

Die Voraussetzungen für Einzonungen sind bei genauer Betrachtungsweise so restriktiv formuliert, dass es den Gemeinden – auch bei ausgewiesenem Bedarf – nicht mehr möglich sein wird, Einzonungen vorzunehmen. Die geforderten, auf Theorien beruhenden Nachweise und Bedingungen sind nicht erfüllbar. Insbesondere die Anforderungen an die ÖV – Güteklassen bedeuten für die Gemeinden in der Kulturlandschaft weitgehend das „Aus“ für auch nur kleine und massvolle Einzonungen.

Offenbar soll unter allen Umständen auch nur die geringste Entwicklung des Kantons verhindert werden. Der Bund schreibt dies nicht vor. Diese Denkweise der Verfasser des KRP ist verwerflich.

Antrag: Das Kapitel 1.4, Einzonungen ist zu überarbeiten und praxisfreundlich zu gestalten. Entweder werden die Festsetzungen 1.4 A und 1.4 B angemessen formuliert oder aber es ist auf diese beiden Festsetzungen zu verzichten.

1.6 Wirtschaft

Eine kantonale Arbeitszonenbewirtschaftung und die Bereitstellung von Strategischen Arbeitszonen (SAZ) sowie die Förderung von Entwicklungsschwerpunkten Arbeiten (ESP-A) ist begrüssenswert. Allerdings bezweifeln wir die Tauglichkeit dieser Instrumente bezüglich Zeitfaktor. Die Verfahren bezüglich Bereitstellung geeigneter Wirtschaftsflächen dauern für einen allfälligen Investor oft viel zu lange. Wenn für Industrie- und Gewerbebauten eine städtebaulich hochwertige Gestaltung gefordert werden (wird??) oder sogar ein Vorprojekt vorgelegt werden muss, ist dies ebenfalls nicht wirtschaftsfreundlich.

Zwar wird die Erweiterung von ansässigen Betrieben in bestehenden Bauzonen nicht verboten. Jedoch sind die Planungsgrundsätze in 1.6 J zu restriktiv.

Antrag: Planungsgrundsatz 1.6 J ist wirtschafts- und gewerbefreundlicher zu formulieren und allfällige Massangaben sind – sofern sie überhaupt notwendig sind – als Richtwerte anzusehen.

Oft bestimmen heute Betriebsabläufe, Maschinendimensionen und erforderliche Arbeitsflächen die Grösse einer Betriebserweiterung!

Eine ähnliche Aussage lässt sich zu den Festsetzungen 1.6 B machen. Absolute Zahlen sind in einem Richtplan fehl am Platz. Es muss den Gemeinden jeweils im Einzelfall der Beurteilung überlassen werden, wie gross Ladenflächen effektiv sein dürfen.

Antrag: Die Festsetzung 1.6 B ist zu streichen.

1.9 Kleinsiedlungen

Im KRP wird dieses Kapitel keiner Revision unterzogen, weil dies in einem separaten Nachtrag erfolgen wird.

Weil diese Aussagen und Auffassungen zu den sogenannten Thurgauer Weilerzonen divergieren und bei Bund, Kanton und Gemeinden darüber kein Konsens herrscht, ist es jetzt nach Aufnahme des neuen § 120a ins PBG absolut notwendig und zwingend, auch über dieses Kapitel Klarheit zu erhalten. Aufgrund der exakt definierten Gesamtsiedlungsfläche des Kantons von 11'350 Hektaren ist es für den Kanton und die Gemeinden unerlässlich und wichtig, wie mit diesen Kleinsiedlungen verfahren wird. Sind diese nun dem Siedlungsgebiet oder dem Nichtsiedlungsgebiet zuzuordnen?

Antrag: Das Kapitel 1.9 „Kleinsiedlungen“ ist im Rahmen der jetzigen KRP - Revision zu bearbeiten.

1.10 Kulturdenkmäler

Die SVP Thurgau fragt Sie, ob es überhaupt erforderlich ist, dass die Kapitel 1.10 bis 1.12 erwähnt werden sollen, da es von Seite Bund nicht gefordert wird.

Ortsbildschutzgebiete

„Erhaltenswerte“ Ortsbilder unterstehen im Sinn von Einzelbauten keinem automatischen Schutz. Es wird unterschieden zwischen schützenswerten und erhaltenswerten Ortsbildern.

Im Planungsgrundsatz 1.10 A müsste wohl eher von schützenswerten Ortsbildern gesprochen werden.

Erhaltenswerte Bauten

Der Planungsgrundsatz 1.10 B geht zu weit oder er ist zu unpräzise formuliert. Dass der innere Schutz (Ausstattung) bei erhaltenswerten Bauten gewährleistet werden muss, ist neu und geht zu weit. Es fehlt dazu u.E. auch die gesetzliche Grundlage. Dieser innere Schutz darf – wenn überhaupt – höchstens bei geschützten Bauten definiert und gefordert werden.

Auch der Begriff der geschützten oder schutzwürdigen Umgebung ist nicht definiert und geografisch unterschiedlich interpretierbar. Auch dazu fehlt eine gesetzliche Vorgabe.

Antrag: Auf die Einführung des Kapitels „Erhaltenswerte Bauten“ (Planungsgrundsatz 1.10 B) ist zu verzichten. Es ist aus dem KRP zu entfernen.

Antrag: Das Hinweisinventar des Amtes für Denkmalpflege darf weiterhin nur Objekte bis zum Baujahr 1950 beinhalten und auf keinen Fall erweitert werden.

Historische Verkehrswege

Die Erhebung unzähliger historischer Verkehrswege (siehe Karte 1.10) bedeutet einen unerhörten planerischen Aufwand und die grundeigentümergebundene Untersuchungen, oder die dazu notwendige Prüfung der Unterschutzstellung regionaler und lokaler Wege ist unverhältnismässig und kaum zu realisieren. Nutzen und Ertrag stehen in keinem Verhältnis. Liegt das Interesse bei Kanton oder Bund, so sind diese Stellen zur Bearbeitung der Unterschutzstellung verantwortlich! Gäbe es da nicht Wichtigeres zu tun?

Antrag: Das Kapitel „Historische Verkehrswege“ ist ersatzlos aus dem KRP zu streichen.

2 Landschaft

2.2 Landwirtschaftsgebiete

Die landwirtschaftliche Produktion ist der Haupterwerbszweig in den Landwirtschaftsgebieten. Im Sinne der Gewerbefreiheit sind der Landwirtschaft zur Produktion ihrer Nahrungsmittel (wie übrigens auch den anderen Wirtschaftszweigen) möglichst wenig raumplanerische Vorschriften zu machen.

Antrag: Im Planungsgrundsatz 2.2 C ist der letzte Satz ersatzlos zu streichen.

Die Neuerhebung der Fruchtfolgeflächen (FFF) ist folgerichtig. Welche Schlussfolgerungen aus den neu erhobenen FFF gezogen werden, werden im KRP nicht präzise erwähnt. Dazu sind nach Vorliegen der Resultate weitergehende Erläuterungen und vorgängige Diskussionen mit den Betroffenen (Landwirte, Gemeinden) notwendig.

Antrag: Der Planungsgrundsatz 2.2 D ist wie folgt zu schreiben:
„Sollen FFF durch zonenfremde, raumwirksame Tätigkeiten“

2.5 Gebiete mit Vernetzungsfunktion

Für die Landwirtschaft bedeuten die Planungsgrundsätze und Festsetzungen massive Eingriffe in ihr Eigentum.

Massnahmen müssen mit Vernunft angeordnet und im gegenseitigen Einverständnis realisiert werden. Landbesitzer, Gemeinden und Betroffene sind früh in eine Planungsphase einzubeziehen und zu informieren.

2.9 Gewässer

Fliessgewässer

Die Förderung der Offenlegung von Fliessgewässern soll zwingend in Absprache mit den Betroffenen erfolgen. In der Interessenabwägung sind die Anliegen der Landwirtschaft gebührend zu berücksichtigen. Wie weit die Berücksichtigung der Öffentlichkeit im Planungsgrundsatz 2.9 E gehen soll, ist noch zu definieren, sonst erhalten alle Träger der Öffentlichkeit (wer sind diese?) Gelegenheit zur Beteiligung in geeigneter Weise (was heisst das?). Der Raumbedarf für Gewässer soll klar definiert werden.

Antrag: Zusatz in Festsetzung 2.9 A: «Die Ausscheidung der Gewässerräume richten sich nach den Gewässern, welche in der Landeskarte 1:25'000 als solche bezeichnet sind».

Antrag: Planungsgrundsatz 2.9 E ist zu präzisieren, andernfalls sei der letzte Satz zu streichen.

Im Planungsgrundsatz 2.9 B ist die Reihenfolge zu ändern:

a) Die Gemeinden erarbeiten unter Mitwirkung des Kantons ...“.

Die Renaturierung von Fliessgewässern ist bereits im Bundesgesetz geregelt und wird im Kantonalen Gesetz festgelegt. Es ist deshalb zu überlegen, ob dieser Abschnitt „Fliessgewässer“ nicht gänzlich aus dem KRP gestrichen werden kann.

3. Verkehr

Gesamtheitlich ist die SVP mit den Planungsgrundsätzen und den sich daraus ergebenden Aufträgen und Festsetzungen einverstanden. Allerdings wird deutlich darauf hingewiesen, dass es nicht nur Siedlungsflächen sind, welche das Kulturland verringern.

Massnahmen für den ÖV (Ausbau Bahntrassée, separate Busspuren), MIV (diverse Strassenbauvorhaben), Langsamverkehr (zusätzliche Netze) beanspruchen grosse Landflächen, welche der Landwirtschaft entzogen werden.

Die Realisierung aller Verkehrsmassnahmen ist bezüglich Dringlichkeit und Finanzierbarkeit sorgfältig abzuwägen. Die betroffenen Gemeinden und Grundeigentümer sind frühzeitig in den Planungsprozess miteinzubeziehen.

Antrag: Die beiden Kapitel Skatingrouten und Kanurouten sind aus dem KRP zu entfernen.

Es gibt keine zwingende Notwendigkeit, gerade für diese beiden Sportarten im KRP Aussagen zu machen.

4. Ver- und Entsorgung

4.2 Energie

Allgemeines

Die Gewährleistung einer sicheren, umweltfreundlichen und nachhaltigen Energieversorgung als Planungsgrundsatz ist richtig. Ein Richtplan zeigt die angestrebte Entwicklung der nächsten 25 Jahre. Darüber hinausgehende Visionen sind in einen behördenverbindlichen Richtplan nicht aufzunehmen. Wie sich unsere Gesellschaft zwischen 2050 und 2080 bezüglich Energienutzung verhält, ist absolut nicht voraussehbar!

Antrag: Der letzte Satz im Planungsgrundsatz 4.2 A ist zu streichen.

Der Planungsauftrag 4.2 A ist richtig.

Allerdings gehen die detaillierten Vorschriften über den Inhalt eines kommunalen RP viel zu weit. Es muss den Gemeinden und den Elektrizitätsversorgungsunternehmen überlassen werden, wie sie ihre gemeindespezifische Elektrizitätsversorgung anstreben wollen. Dazu braucht es absolut keine Vorgaben und keine Einmischung des Kantons.

Antrag: Im Planungsauftrag 4.2 A ist der Abschnitt:
„Der kommunale Energierichtplan umfasst insbesondere...“ zu streichen.

Das Fallenlassen dieser Details rechtfertigt sich auch deshalb, weil die Federführung dazu allein bei den Gemeinden liegt und keine weiteren Beteiligten betroffen sind.

Erneuerbare Energieträger

Der KRP sieht vor, dass praktisch alle bekannten erneuerbaren Energieträger gefördert werden sollen. Dagegen ist im Grundsatz nichts einzuwenden. Die SVP vermisst jedoch einen Hinweis auf die Wirtschaftlichkeit. Eine Förderung der erneuerbaren Energieträger ist nur sinnvoll, wenn mittel- bis langfristig die Wirtschaftlichkeit garantiert werden kann.

Antrag: In den Planungsgrundsätzen 4.2 I bis 4.2 S ist ein Hinweis auf die Wirtschaftlichkeit anzubringen!

Windenergie (Planungsgrundsatz 4.2 Q)

Grosswindanlagen und Landschafts- bzw. Kulturlandschutz (zusätzliche Erschliessungsstrassen, Betonfundamente) sind nicht vereinbar. Die SVP ist nicht grundsätzlich gegen Energie aus Windanlagen. Ob die Landschaft des Kantons Thurgau solche Anlagen jedoch erträgt, ist in einem sorgfältigen Meinungsbildungsprozess unter Mitwirkung der Bevölkerung abzuklären.

Es ist eigenartig, wie mit solchen Widersprüchen im KRP umgegangen wird. Einerseits soll in Gemeinden der Kulturlandschaft praktisch keine bauliche Entwicklung mehr möglich sein, und andererseits dürfen dann riesige Bauwerke in die Landschaft gestellt werden.

Wir sind klar der Meinung, dass das Thema Windenergie im Kanton Thurgau noch nicht reif genug ist und zurzeit nicht in den Kantonalen Richtplan gehört. Deshalb stellen wir den **Antrag:** Planungsgrundsatz 4.2 Q (Windenergie) ist zu streichen und die Kategorie Windenergie auf der Karte 4.2 zu entfernen.

5. Weitere Raumnutzungen

Keine Bemerkungen

6. Anhang

A1 Anpassungsbedarf Siedlungsgebiet

Die Tabelle ist aufgrund der aktuellen Daten zu überarbeiten.

Schlussbemerkungen

Der KRP ist ein wichtiges Planungsinstrument zur Entwicklung des Kantons Thurgau und zur Entwicklung der Gemeinden. Die SVP steht dafür ein.

Bei exaktem Studium des Inhaltes erhalten wir jedoch den Eindruck, die Verfasser des KRP, also Personen der Kantonalen Amtsstellen, zielten bezüglich baulicher Entwicklung eher auf eine Stagnation hin. Die SVP vertritt die Auffassung, dass der vorliegende KRP zu weit geht und zu einer Überregulierung führen wird. Diesbezüglich wären ausgewogenere Formulierungen nützlicher gewesen. Zudem ist die Regierung mit der Teilrevision des KRP klar über die gesetzlichen Vorgaben des Bundes hinausgegangen. Bei einer Überarbeitung des KRP ist darauf zu achten.

Ganz allgemein entsteht gesamtheitlich der Eindruck einer massiven Überregulierung und einer Selbstbeschäftigung der Verwaltung! Das lehnt die SVP ab.

Die SVP Thurgau fordert eine Überarbeitung dieser Teilrevision des Kantonalen Richtplans im Sinne der gestellten Anträge und weist die Vorlage in dieser Form zurück.

Wir danken Ihnen für Ihre Arbeit.

Mit freundlichen Grüssen

R. Zbinden, Präsident

Bonmot im Nachtrag:

Zitat aus einer Festtags- und Neujahrskarte des ehemaligen RR Hp. Ruprecht 1989, damals Geschäftsführer der Cellere + Co. AG, Frauenfeld:

„Wir brauchen wieder mehr Leute der Tat, mit Kreativität, Dynamik, Ausdauer und Standfestigkeit. Leute die vom positiven Denken beflügelt sind, sich und anderen viel zumuten und die sich freuen können!“

Dem ist auch heute, 27 Jahre danach, nichts hinzuzufügen!